

1 K 13692/17.TR



15 NOV. 2019

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n subsidiären Schutzes (Äthiopien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 11. November 2019 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Begemann als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 2001 geborene Kläger, äthiopischer Staatsangehöriger und oromischer Volkszugehöriger, reiste nach eigenen Angaben am 22.09.2016 über dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, der nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Im Rahmen seine Anhörung führte er im Wesentlichen aus, dass er sein Heimatland aus Angst um sein Leben verlassen habe. Er habe in der Stadt ■■■ in der Region Bela Robe gelebt. Am 12.09.2015 habe er an einer Demonstration teilgenommen, bei der es um den Adis Abeba Masterplan und die Rechte der Oromo gegangen sei. In diesem Rahmen sei er verhaftet worden. Im Gefängnis sei er geschlagen worden und habe kaum Essen erhalten. Es sei zu einem Gefängnisausbruch gekommen, in dessen Rahmen er habe fliehen können. Man habe ein Loch in die Wand gegraben. Er sei ■■■ Tage in Haft gewesen. Zu seiner Familie habe er keinen Kontakt. Ausgereist sei er ■■■.2015. Am ■■■.2015 sei er bereits einmal in Haft gewesen, jedoch noch am selben Tag freigekommen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 9.11.2017 den Asylantrag ab und forderte den Kläger unter Fristsetzung mit Abschiebungsandrohung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf; ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger durch seinen Vormund am 20.11.2017 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich lediglich auf sein bisheriges Vorbringen.

In der mündlichen Verhandlung vertieft und ergänzt der Kläger sein bisheriges Vorbringen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 08.02.2018 zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrags auf den angefochtenen Bescheid.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten, der bei Gericht vorhandenen Asyldokumentation über die asyl- und abschiebungsrelevanten Verhältnisse in Äthiopien und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen der Beklagten, die jeweils Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die Einzelrichterin trotz Ausbleibens der Beklagten aufgrund ordnungsgemäßer Ladung nach § 102 Abs. 2 VwGO verhandeln konnte, ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO zulässig, jedoch unbegründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Der Bescheid der Beklagten erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne des § 4 AsylG, denn ihnen droht im Heimatland kein in dieser Norm genannter Schaden mit der insoweit erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Hinsichtlich der Zuerkennung subsidiären Schutzes gelten die gleichen Wahrscheinlichkeitsanforderungen wie in Bezug auf den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft, so dass bei vorverfolgten Personen ebenfalls die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, nicht aber ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab eingreift (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer subsidiärer Schutz zuzuerkennen, wenn er stichhaltige Gründe dafür vorgebracht hat, dass ihm die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts drohen.

Ob Bedrohungen der vorgenannten Art und damit ein ernsthafter Schaden drohen, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14.89 -, BVerwGE 85, 12, juris Rn. 13, m.w.N.).

Ausgangspunkt der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Schutzsuchenden. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht vor Verfolgung. Dies gilt nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Antragsteller im Falle der hypothetischen Rückkehr erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die hierdurch bewirkte Beweiserleichterung setzt jedoch einen inneren Zusammenhang zwischen dem vor Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden einerseits und dem befürchteten künftigen Schaden voraus. Diese sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) orientierende, auf die tatsächliche Gefahr (*real risk*) abstellende, Verfolgungsprognose hat in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9 ff.) anhand des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, juris Rn. 12, m.w.N.). In der Vergangenheit liegenden Umständen kommt damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377, juris Rn. 23, unter Hinweis auf: EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - C-175/08 u.a. [Abdulla u.a.] -, NVwZ 2010, 505, juris Rn. 92 ff.).

Aufgabe des Schutzsuchenden ist es insoweit, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung ein ernsthafter Schaden droht. Der Vortrag eines Schutzsuchenden, der sein Verfolgungsschicksal wie viele Asylbewerber nicht durch andere Beweismittel nachweisen kann, ist dabei gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Diese bindet das Gericht dabei nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu

werden. Im Ergebnis muss das Gericht von der Wahrheit der klägerischen Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Hierbei darf das Gericht jedoch insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180, juris Rn. 16).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist den Klägern der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 4 AsylG nicht zuzuerkennen.

1. Der Kläger hat eine Vorverfolgung nicht substantiiert dargelegt. So konnte der Kläger eine Verfolgung seiner Person durch den äthiopischen Staat nicht glaubhaft machen, da er zu dem wesentlichen Punkt seiner Inhaftierung widersprüchliche Angabe machte. An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals fehlt es in aller Regel, wenn der Asylbewerber im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 - juris), wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens erheblich steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige oder sonst nachvollziehbare Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987 - 11 A 34/87 - juris).

Diesen Maßstab zugrunde gelegt, erweist sich das Vorbringen des Klägers als unglaubhaft. Der Kläger war nicht in der Lage innerhalb des Verfahrens insbesondere in Bezug auf das Kerngeschehen seiner Fluchtgeschichte einen in sich konsistente Sachverhalt zu schildern. So gab der Kläger in der Anhörung an, im Rahmen einer Demonstration am 12. September 2015 verhaftet worden zu sein und dann am ■■■■.2015 das Land verlassen zu haben. In der mündlichen Verhandlung gibt er nunmehr an, dass er ■ Monate in Haft gewesen sei und die Inhaftierung ca. im ■■■■

■■■■■ 2015 gewesen sei. Diesen Widerspruch konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht befriedigend auflösen. Selbst wenn es – so seine Einlassung – diesbezüglich zu einem Verständigungsproblem in der Anhörung gekommen sei soll, so würde unter zugrunde legen eine Inhaftierung von ■■■■ Monaten auch das Ausreisedatum im ■■■■■ 2015 nicht zu seinen Einlassungen in der mündlichen Verhandlung passen. Zudem hat der Kläger es unterlassen, dieses angebliche Missverständnis im gerichtlichen Verfahren seit nunmehr über 2 Jahren aufzuklären, und weist erstmal in der mündlichen Verhandlung darauf hin. Diese eklatanten Widersprüche hinsichtlich des asylerberheblichen Kernvorbringens vermochte der Kläger nicht nachvollziehbar aufzulösen, sodass seinem Vorbringen kein Glauben geschenkt wird. Eine Vorverfolgung konnte der Kläger daher nicht schlüssig und glaubhaft darlegen.

2. Auch droht dem Kläger wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Oromo nicht die Gefahr einer landesweiten Gruppenverfolgung. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass Volkszugehörige der Oromo verstärkt Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien ausgesetzt sind bzw. waren. Die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche kritische landesweite Verfolgungsdichte von oromischen Volkszugehörigen war schon bislang (VG Regensburg, U.v. 24.1.2018 – RO 2 K 16.32411 – juris; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06.03.2017 – Gz. 508-516.80/3 - ETH) und ist erst Recht nach den aktuellen politischen Veränderungen zugunsten des Oromo-Volkes gegenwärtig nicht zu erkennen (vgl. dazu VG Bayreuth, Urteil vom 31. Oktober 2018 – B 7 K 17.32826 –, juris).

3. Des Weiteren ist, selbst wenn man von einer Vorverfolgung ausginge, die Indizwirkung derselben aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse in Äthiopien entfallen.

Nach Art. 4 UAbs. 4 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls, bestehen hinreichende Gründe für die Überzeugung des Gerichts, dass sich der geschilderte Vorfall nicht wiederholt. So droht ihm keine Verfolgung aufgrund seiner oromischen Volkszugehörigkeit und aufgrund seiner angeblichen politischen Aktivitäten im Jahr 2015 (ausführlich dazu jüngst, BayVGH, Urteil vom 13. Februar 2019 – 8 B 18.30261 –, juris). Eine Inhaftierung aufgrund des Vorwurfs der Unterstützung der OLF ist nicht anzunehmen.

Die politische Situation in Äthiopien hat sich für Regierungsgegner und Oppositionelle bereits seit Anfang 2018 deutlich entspannt. Anfang des Jahres kündigte der damalige Premierminister Heilemariam Desalegn nach zweijährigen andauernden Protesten Reformmaßnahmen und die Freilassung von politischen Gefangenen an. Abiy Ahmed wurde am 2. April 2018 zum neuen Premierminister gewählt. Zwar kommt Abiy Ahmed ebenfalls aus dem Regierungsbündnis der EPRDF (Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front), ist aber der Erste in diesem Amt, der in Äthiopien der Ethnie der Oromo angehört (vgl. Amnesty International, Stellungnahme vom 11.7.2018 zum Beweisbeschluss des BayVGH vom 26.3.2018 S. 1), der größten ethnischen Gruppe Äthiopiens, die sich jahrzehntelang gegen wirtschaftliche, kulturelle und politische Marginalisierung wehrte (vgl. Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe-Länderanalyse vom 26.9.2018 zum Beweisbeschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 26.3.2018 - im Folgenden: Schweizerische Flüchtlingshilfe - S. 5). Seit seinem Amtsantritt hat Premierminister Abiy Ahmed eine Vielzahl tiefgreifender Reformen in Äthiopien umgesetzt. Mitte Mai 2018 wurden das Kabinett umgebildet und altgediente EPRDF-Funktionsträger abgesetzt; die Mehrheit des Kabinetts besteht nun aus Oromo. Die bisher einflussreiche TPLF, die zentralen Stellen des Machtapparates und der Wirtschaft unter ihre Kontrolle gebracht hatte (vgl. Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 17.10.2018 - im Folgenden: AA, Ad-hoc-Bericht - S. 8), stellt nur noch zwei Minister. Auch der bisherige Nachrichten- und Sicherheitsdienstchef und der Generalstabschef wurden ausgewechselt (vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme an den BayVGH vom 14.6.2018 S. 1). Die renommierte Menschenrechtsanwältin Meaza Ashenafi wurde zur ranghöchsten Richterin des Landes ernannt (vgl. Republik Österreich, Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Äthiopien vom 8.1.2019 - im Folgenden: BFA Länderinformationsblatt - S. 6). Am 5. Juni 2018 wurde der am 16. Februar 2018

verhängte sechsmonatige Ausnahmezustand vorzeitig beendet. Mit dem benachbarten Eritrea wurde ein Friedensabkommen geschlossen und Oppositionsparteien eingeladen, aus dem Exil zurückzukehren (vgl. BFA Länderinformationsblatt S. 5 f.). Gerade auch für (frühere) Oppositionelle hat sich die Situation deutlich und mit asylrechtlicher Relevanz verbessert. Bereits unmittelbar nach dem Amtsantritt von Premierminister Abiy Ahmed im April 2018 wurde das berüchtigte „Maekelawi-Gefängnis“ in Addis Abeba geschlossen, in dem offenbar insbesondere auch aus politischen Gründen verhaftete Gefangene verhört worden waren (vgl. BFA Länderinformationsblatt S. 24; AA, Ad-hoc-Bericht S. 17). Im August 2018 wurde auch das bis dahin für Folter berüchtigte „Jail Ogaden“ in der Region Somali geschlossen (vgl. BFA Länderinformationsblatt S. 24 f.). In der ersten Jahreshälfte 2018 sind ca. 25.000 teilweise aus politischen Gründen inhaftierte Personen vorzeitig entlassen worden. Seit Anfang des Jahres sind über 7.000 politische Gefangene freigelassen worden, darunter führende Oppositionspolitiker wie der Oppositionsführer der Region Oromia, Merera Gudina, und sein Stellvertreter Bekele Gerba (vgl. AA, Ad-hoc-Bericht S. 9 f.), weiterhin der Anführer von Ginbot7, Berghane Nega, der unter dem früheren Regime zum Tode verurteilt worden war, und der Kommandant der ONLF, Abdikarim Muse Qalbi Dhagah (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe S. 6). Am 26. Mai 2018 wurde Andargachew Tsige, ein Führungsmitglied von Ginbot7, begnadigt, der sich kurz nach seiner Entlassung mit Premierminister Abiy Ahmed getroffen hatte (vgl. AA, Ad-hoc-Bericht S. 10). Am 20. Juli 2018 wurde zudem ein allgemeines Amnestiegesetz erlassen, nach welchem Personen, die bis zum 7. Juni 2018 wegen Verstoßes gegen bestimmte Artikel des äthiopischen Strafgesetzbuches sowie weiterer Gesetze, insbesondere wegen begangener politischer Vergehen, strafrechtlich verfolgt wurden, innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Amnestie stellen konnten (vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme an den Verwaltungsgerichtshof vom 7.2.2019 - im Folgenden: AA, Stellungnahme vom 7.2.2019 -; AA, Ad-hoc-Bericht S. 11; Schweizerische Flüchtlingshilfe S. 5). Weiterhin wurde am 5. Juli 2018 die Einstufung der Untergrund- und Auslands-Oppositionsgruppierungen Ginbot7 (auch Patriotic Ginbot7 oder PG7), OLF und ONLF (Ogaden National Liberation Front) als terroristische Organisationen durch das Parlament von der Terrorliste gestrichen und die Oppositionsgruppen wurden eingeladen, nach Äthiopien zurückzukehren, um am politischen Diskurs teilzunehmen (vgl. AA, Stellungnahme vom 7.2.2019; AA, Ad-hoc-Bericht S. 18 f.; VG Bayreuth, U. v. 31.10.2018 – B 7 K 17.32826 – juris Rn. 44 m.w.N.). Daraufhin sind sowohl Vertreter der OLF (Jawar

Mohammed) als auch der Ginbot7 (Andargachew Tsige) aus der Diaspora nach Äthiopien zurückgekehrt. Die ONLF verkündete am 12. August 2018 einen einseitigen Waffenstillstand (vgl. BFA Länderinformationsblatt S. 22). Am 7. August 2018 unterzeichneten Vertreter der äthiopischen Regierung und der OLF in Asmara (Eritrea) ein Versöhnungsabkommen. Am 15. September 2018 wurde in Addis Abeba die Rückkehr der OLF unter der Führung von Dawud Ibsa gefeiert. Die Führung der OLF kündigte an, nach einer Aussöhnung mit der Regierung fortan einen friedlichen Kampf für Reformen führen zu wollen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 17.9.2018 - Äthiopien; Schweizerische Flüchtlingshilfe S. 5). In den vergangenen sechs Monaten sind verschiedene herausgehobene äthiopische Exilpolitiker nach Äthiopien zurückgekehrt, die nunmehr teilweise aktive Rollen im politischen Geschehen haben (vgl. AA, Stellungnahme vom 7.2.2019). So wurde etwa die Oppositionspolitikerin Birtukan Mideksa, die Anfang November 2018 nach sieben Jahren Exil in den Vereinigten Staaten zurückkehrte, am 23. November 2018 zur Vorsitzenden der nationalen Wahlkommission gewählt (vgl. BFA Länderinformationsblatt S. 23).

Unter Zugrundelegung dieser positiven Entwicklungen ist nicht ersichtlich, dass der Kläger für den Fall einer früheren unterstellten Unterstützung der OLF in Äthiopien verfolgt werden könnte. Vor allem aufgrund der Tatsache, dass auch die OLF von der Terrorliste gestrichen wurde, tausende von politischen Gefangenen freigelassen wurden und in den vergangenen Monaten sogar ehemals führende Oppositionspolitiker unbehelligt nach Äthiopien zurückgekehrt sind, spricht alles dafür, dass auch der Kläger keiner der in § 3a AsylG aufgeführten Verfolgungshandlungen (mehr) ausgesetzt sein wird (so der BayVGh, Urteil vom 13. Februar 2019 – 8 B 18.30261 – , juris).

Das Gericht verkennt nicht, dass die Arbeit des neuen Premierministers mit Rückschlägen und Gegenwind verbunden ist. Es wird vorwiegend von andauernden bzw. schwelenden ethnischen Konflikten zwischen den Bevölkerungsgruppen berichtet, aber nicht von konkret-individuellen Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a AsylG wegen politischer Aktivitäten Einzelner. Auch in den Regionen sind Gewaltkonflikte nach wie vor nicht unter Kontrolle (vgl. BFA Länderinformationsblatt S. 6 f.). Die weiterhin vereinzelt Anschläge und Gewaltakte in Äthiopien vermögen an der Ein-

schätzung des Gerichts zur politischen Verfolgung nichts zu ändern. Bei diesen Ereignissen handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts auf der Grundlage der angeführten Erkenntnismittel aber nicht um gezielte staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Oppositionelle wegen ihrer politischen Überzeugung, sondern um Vorfälle in der Umbruchphase des Landes bzw. um Geschehnisse, die sich nicht als Ausdruck willentlicher und zielgerichteter staatlicher Rechtsverletzungen, sondern als Maßnahmen zur Ahndung kriminellen Unrechts oder als Abwehr allgemeiner Gefahrensituationen darstellen (vgl. dazu Auskunft des AA an das VG Dresden das vom 07.02.2019 - Gz. 508-516.80/52278). Aufgrund der jüngsten Gesetze und Vereinbarungen, verbunden mit der Rückkehr namhafter Exilpolitiker, kann daher nicht (mehr) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass oppositionelle Tätigkeiten in Äthiopien zu flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen führen (vgl. auch VG Regensburg, B.v. 19.6.2018 - RO 2 E 18.31617 – juris; VG Regensburg, B.v. 31.7.2018 - RO 2 K 17.33894 – juris). Es liegen insbesondere auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die vom Parlament beschlossenen Veränderungen zugunsten der politischen Opposition in der (Vollzugs-) Praxis ignoriert würden.

II. Die nationalen Abschiebeverbote des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG liegen in der Person des Klägers ebenfalls nicht vor, da auch insoweit nicht davon auszugehen ist, dass er bei seiner Rückkehr landesweit eine der dort genannten Gefahren ausgesetzt sein wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bescheid Bezug genommen, § 77 Abs. 2 AsylG.

III. Nach alledem ist die Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

16.12.19 FW

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Begemann

